

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 10–11
10. Oktober 2005

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Vereinbarung über die Kooperation in der Vikariatsausbildung/in dem Vorbereitungsdienst zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 2005	66
Ordnung über die Führung der Pfarrchroniken (Chronikordnung) vom 16. August 2005	67
Stiftungsgeschäft über die Errichtung der „Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck“ vom 2. Juli 2005	68
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz Ehrenamtlicher.....	72
Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	72
Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern 2006	75
Pfarrstellenausschreibungen	76
Personalien	78

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

413.02/6

Nachstehend wird die Vereinbarung über die Kooperation in der Vikariatsausbildung/in dem Vorbereitungsdienst zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 2005 veröffentlicht.

Schwerin, 15. August 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Vereinbarung
über die Kooperation in der Vikariatsausbildung/
in dem Vorbereitungsdienst
zwischen
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
der Pommerschen Evangelischen Kirche
und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, diese jeweils vertreten durch die Kirchenleitungen, schließen folgende Vereinbarung:

1. Für den Vorbereitungsdienst/die Vikariatsausbildung wird ein Verbund des Predigerseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des gemeinsamen Predigerseminars der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gebildet. Es gelten der in der Anlage beigefügte Zeitplan und die anliegenden Festlegungen für die inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Die Vikarinnen und Vikare aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden am Predigerseminar Ludwigslust ausgebildet, die Vikarinnen und Vikare der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche am Nordelbischen Predigerseminar.
3. Angestrebt wird ein Anteil von 25 % gemeinsam durchgeführter Kurse. Darüber hinaus soll der Austausch von Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Referentinnen und Referenten gefördert werden.
4. Die Kirchen streben eine Überarbeitung ihrer rechtlichen Bestimmungen für den Vorbereitungsdienst (Zulassung usw.) und der Prüfungsordnungen im Blick auf eine Vereinheitlichung an.
5. Ein finanzieller Ausgleich für gemeinsame Kurse und andere Ausbildungsveranstaltungen erfolgt nicht. Die Kosten tragen die beiden Predigerseminare je für sich.
6. Durch die Kirchenleitungen wird ein Ausschuss gebildet, der die gemeinsame Arbeit der Predigerseminare begleitet und fördert und der den jeweiligen Kirchenleitungen berichtet.
7. Diese Vereinbarung wird zunächst für fünf Jahre abgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
8. Diese Vereinbarung tritt mit Bestätigung durch die Kirchenleitungen in Kraft.

Koppelsberg bei Plön, 18. Juni 2005

Für die Kirchenleitung
der Nordelbischen Evangelisch-
Lutherischen Kirche

Für die Kirchenleitung der
der Pommerschen
Evangelischen Kirche

Für die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs

gez. Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

gez. Hermann Beste
Landesbischof

841.01/

Ordnung über die Führung der Pfarrchroniken (Chronikordnung) vom 16. August 2005

Vorbemerkung

Pfarrchroniken sind kirchliche Ortschroniken. Sie dokumentieren das Gemeindeleben, das sich in den Akten häufig nur bruchstückhaft widerspiegelt. Sie sind eine notwendige Ergänzung zur Aktenüberlieferung. Aus ihnen gewinnt der Amtsnachfolger ein Bild über die kirchlichen Gemeindeverhältnisse. Für Historiker und Ortschronisten sind sie unverzichtbare Quellen für die Darstellung des Gemeindelebens.

§ 1

Führung der Chronik

(1) Für jede Kirchgemeinde ist eine besondere Pfarrchronik zu führen, in die alle wichtigen Begebenheiten aus dem Leben der Kirchgemeinde einzutragen sind. Dies gilt auch für verbundene Kirchgemeinden. Für vereinigte Kirchgemeinden ist eine gemeinsame Pfarrchronik zu führen.

(2) Die Führung der Chronik obliegt dem zuständigen Pastor.

(3) Die Chronik soll laufend geführt werden. Die Eintragungen sollen weder den Charakter eines Tagebuchs noch den eines Jahresrückblicks haben. Die Ereignisse sollen zeitnah als Augenzeugenbericht dargestellt werden, sobald sie abgeschlossen sind und solange sie noch frisch in Erinnerung sind. Sie sollen den Eindruck des wirklichen Erlebens vermitteln und nicht durch spätere Rekonstruktion oder Reflexion bestimmt sein. Die Darstellung muß sachlich sein und sich unangemessener Parteinahme enthalten. Unter Umständen ist die Richtigkeit von Tatsachen zu überprüfen, ehe sie niedergeschrieben werden.

§ 2

Inhalt der Chronik

(1) Der Inhalt der Chronik wird durch ihren Charakter als kirchliche Ortschronik bestimmt. Die Chronik hat alles das zu verzeichnen, was mit der Kirche, der Kirchgemeinde sowie dem kirchlichen und kirchgemeindlichen Leben in unmittelbarem Zusammenhang steht. In kleineren Orten können darüber hinaus Begebenheiten der politischen Gemeinde, des gesellschaftlichen Lebens und des Vereinslebens aufgenommen werden.

(2) Als Anregung für die inhaltliche Gestaltung der Chronik sind folgende Stichworte zu nennen:

1. Feier des Gottesdienstes und der Sakramente (Liturgie, Häufigkeit und Zeit, besonders gestaltete Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Amtstrachten)
2. Feste, Feiern, Veranstaltungen
3. Kirchlicher Unterricht
4. Diakonische Arbeit
5. Gruppen und Kreise
6. Gewohnheiten und außergewöhnliche Begebenheiten

7. Personelle und strukturelle Veränderungen der Kirchgemeinde, ihrer Organe und Einrichtungen
8. Bautätigkeit
9. Veränderungen in den Rechten und im Vermögen der Kirchgemeinde (Patronat, Gebäude, Grundbesitz)
10. Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft
11. Ökumenische und missionarische Arbeit
12. Beteiligung an überregionalen Begebenheiten (Kirchentage, Landeskirche)

(3) Nicht für die Chronik bestimmt sind folgende Angaben und Gegenstände:

1. Begebenheiten der speziellen Seelsorge.
2. Berichte, Statistiken und andere Aufzeichnungen, die ohnehin in den Akten der Pfarrregistratur abgelegt sind.
3. Bilder, Handzettel, Zeitungsausschnitte. Diese können als Kopie oder Ausdruck in die Chronik eingebunden werden oder sind gesondert zu verwahren.

§ 3

Form der Chronik

(1) Die Pfarrchroniken sind grundsätzlich fertig gebundene Bücher in Folio- oder DIN-A4-Format. Werden die Pfarrchroniken in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden.

(2) Die Aufzeichnungen sind in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen und jedes Mal mit dem Datum der Abfassung und Unterschrift abzuschließen. Für spätere Ergänzungen und Hinweise ist ein Rand von 5 cm frei zu lassen.

(3) Für die Anfertigung der Pfarrchroniken sind archivfähige Schreib-, Druck- und Kopiermaterialien sowie alterungsbeständiges Papier zu verwenden.¹

§ 4

Einsichtnahme in die Chronik

(1) Die Chronik darf nicht entliehen werden und kann an Außenstehende nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Verwendung der Chronik zu Ausstellungszwecken bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

¹ Hierbei sind die gängigen Normen zu beachten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung gelten die DIN-ISO-Norm 11798 für archivfähiges Schreib-, Druck- und Kopiermaterialien sowie die DIN-ISO-Norm 9706 für alterungsbeständiges Papier.

(2) Geschlossene Chronikbände sind 30 Jahre nach dem letzten Eintrag nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes und der Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes benutzbar.

§ 5

Aufbewahrung der Chronik

Die Chronik ist verschlossen, feuersicher und trocken aufzubewahren. Während der Vakanz ist die Chronik in die persönliche Obhut des Kurators zu nehmen.

§ 6

Revision der Chronik

Die ordnungsgemäße Führung der Chronik ist vom Landessuperintendenten alle drei Jahre zu überprüfen.

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Stiftungsgeschäft vom 2. Juli 2005 über die Errichtung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck“ in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow und die Stiftungssatzung. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 87 Nr. 15 der Kirchgemeindeordnung wurde in der Sitzung des Oberkirchenrates am 9. August 2005 erteilt.

Schwerin, 8. September 2005

Der Oberkirchenrat
in Vertretung
Kriedel

Stiftungsgeschäft
über die Errichtung der

„Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck“

1. Frau Christel Buss
(nachfolgend auch „Stifterin“ genannt)

und

2. die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck
(nachfolgend auch „Stiftungsverwalterin“ genannt)

vereinbaren Folgendes:

I.

Hiermit errichte ich, Christel Buss, als eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Evangelischen-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow (Treuhandsstiftung) die „Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck“.

§ 7

Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zirkular-Verordnung vom 2. April 1898 betr. Einrichtung und Weiterführung von Pfarrchroniken außer Kraft.

Schwerin, 23. August 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Dorfkirche in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 der anliegenden Satzung.

III.

Die Stifterin verpflichtet sich, als Stiftungsvermögen Euro 50.000,- (in Worten: EURO Fünfzigtausend) an die Stiftungsverwalterin zu übertragen. Die Übertragung wird spätestens am zehnten Tage nach Unterzeichnung des Stiftungsgeschäftes fällig.

IV.

Die Stiftungsverwalterin verpflichtet sich, dieses Vermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen unter dem Namen der Treuhandsstiftung zu verwalten. Sie hat das Stiftungsvermögen und dessen Erträge ausschließlich zur Verfolgung der Zwecke der Treuhandsstiftung zu verwenden.

V.

Die Verwaltung der Treuhandsstiftung richtet sich nach der als Anlage beigefügten Stiftungssatzung.

VI.

Die Stifterin behält sich zu ihren Lebzeiten das Recht vor, das Stiftungsgeschäft zu widerrufen und das noch vorhandene übertragene Vermögen zurückzufordern, wenn die Stiftungsverwalterin die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen fort-dauernd nicht oder mangelhaft erfüllt. Nach Widerruf des Stiftungsgeschäftes hat die Stiftungsverwalterin die Geschäfte der Stiftung bis zur Weiterleitung des Stiftungsvermögens an die von der Stifterin zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, längstens bis zum Ende des auf den Widerruf bzw. Kündigung folgenden Jahres weiterzuführen.

Großhansdorf, den 2. Juli 2005

Die Stifterin
gez.
Christel Buss

Die Stiftungsverwalterin
gez.
G. Heydenreich

Stiftungsorgan ist das Kuratorium.

Nach § 7 Abs. 2 der Stiftungssatzung besteht das Kuratorium aus:

1. der Stifterin oder einer von ihr benannten Person,
2. dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow,
3. dem Zweiten Vorsitzendem des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow

als geborene Mitglieder

und

nach § 7 Abs. 5 der Stiftungssatzung

4. zwei weiteren, von den geborenen Mitgliedern des Kuratoriums zu wählende Mitglieder des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow.

Die Namen der geborenen bzw. gewählten Mitglieder des Kuratoriums lauten:

Nr.	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Strasse	Unterschrift
1	Buss	Christel	22927	Großhansdorf	Hansdorfer Landstraße 129	gez. Christel Buss
2	Heydenreich	Georg	19065	Pinnow	Dorfstraße 20	gez. Georg Heydenreich
3	Möhring	Heiner	19065	Pinnow	De Hellbarg 24	gez. Heiner Möhring
4a	Sigeneger	Wolf Dietrich	19065	Godern	Schweriner Str. 18	gez. W. D. Siegeneger
4b	Stritzke-Rudloff	Karin	19065	Pinnow	De Hellbarg 14	gez. Karin Stritzke-Rudloff

Der Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2005 dem Stiftungsgeschäft zugestimmt.

In der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums am 7. September ist nach § 7 Abs. 4 der Stiftungssatzung zum Vorsitzenden der „Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck“ Propst Georg Heydenreich und zu seiner Stellvertreterin Frau Christel Buss gewählt worden.

Die nach II. des Stiftungsgeschäftes genannte Stiftungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchgemeindlicher Arbeit bei der Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege der Kirche zu Vorbeck (östlich von Schwerin) sowie bei der Belebung von kirchlichen Aktivitäten (z.B. Konzerte, Vorträge, Führungen etc.) in der Vorbecker Kirche.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pinnow mit der Auflage, diese ausschließlich und unmittelbar für Vorhaben im Sinne von Absatz 1 zu verwenden. Der Stiftungszweck wird auch verfolgt durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung kirchlicher Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5**Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6**Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer evangelischen Kirche angehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Satz 2 gilt nicht bei Ehrenamtlichen einer Kirchgemeinde oder eines Kirchenkreises in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und bei Ehrenamtlichen unselbstständiger Stiftungen dieser Träger.

§ 7**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind die Stifterin oder eine von ihr benannte Person sowie der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow. Die Stifterin ist berechtigt, jederzeit das Amt niederzulegen.

(3) Nach dem Tode der Stifterin wählen die volljährigen Nachkommen der Stifterin eine geeignete Person als Kuratoriumsmitglied durch Mehrheitsentscheidung. Das zu wählende Kuratoriumsmitglied muss nicht aus dem Kreis der Nachkommen der Stifterin stammen. Die Stifterin als auch die ihr nachfolgenden Personen im Kuratorium sind berechtigt, jederzeit das Amt niederzulegen. Solange kein Nachkomme oder eine andere Person benannt ist, bleibt der Platz im Kuratorium vakant.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die geborenen Mitglieder wählen zwei weitere Mitglieder aus der Mitte des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.

(6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(7) Mitglieder des Kuratoriums können vom Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8**Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen von zuvor von diesem beschlossenen Vergaberichtlinien. Gegen diese Entscheidungen stehen dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pinnow.

§ 9**Treuhandverwaltung**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pinnow verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pinnow legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen mit dem Entlastungsbeschluss des Kirchgemeinderates versehenen Bericht seines Finanzausschusses vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pinnow auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pinnow belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalisierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pinnow und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und im Rahmen der Förderung kirchengemeindlicher Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pinnow in der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an den für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden oder Räumen zu liegen.

(3) Der Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pinnow und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pinnow kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn ein Mindestvermögen von 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Vorbeck oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt

anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, treten erst in Kraft, wenn die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes für diese Satzungsänderungen vorliegen.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 14

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt nach ihrem Anerkenntnis durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Beschlussfassung des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pinnow in Kraft.

(2) Die Beschlüsse des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pinnow über die Errichtung, Übernahme, Änderung der Satzung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Grosshansdorf, den 2. Juli 2005

Die Stifterin
gez.
Christel Buss

Die Stiftungsverwalterin
gez.
G. Heydenreich

Genehmigung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

Mit Beschluss des Oberkirchenrates vom 9. August 2005 wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt

1. zu dem Beschluss des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pinnow vom 9. Mai 2005, die treuhänderische Verwaltung der Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck zu übernehmen,
2. für das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck vom 2. Juli 2005 und
3. für die Satzung der Förderstiftung für die Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck vom 2. Juli 2005.

Schwerin, 1. September 2005

In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

460.05/142

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz Ehrenamtlicher

Aus gegebenen Anlass weist der Oberkirchenrat auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche im kirchlichen Bereich hin.

Schwerin, 13. September 2005

In Vertretung
Kriedel

Für Ehrenamtliche in der gesetzlichen Unfallversicherung gilt ab 1. Januar 2005 eine neue Rechtslage. Sie führt zu einer erheblichen Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Ehrenamtliche. Darunter fällt nunmehr jede ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen Bereich, die freiwillig, unentgeltlich, für andere, in einem organisatorischen Rahmen und möglichst kontinuierlich ausgeübt wird. In der Gesetzessprache des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Sozialgesetzbuch Siebter Teil (SGB VII) sind dies Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen. Kurz: Im kirchlichen Bereich sind alle Tätigkeiten und Personen sind nach dem SGB VII versichert.

Jeder Unfall mit Verletzung des Ehrenamtlichen (nunmehr z. B. auch ein Chorsänger auf dem Weg zur regelmäßigen Chorprobe oder von dort nach Hause oder ein Gemeindeglied anlässlich Lektorendienstes im Gottesdienst oder anderer Ordnungsaufgaben) ist sofort der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden und darauf zu achten, dass die Heilbehandlung nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und nicht nach den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den Ärzten aufgenommen wird.

Kommt es zu einem Unfall im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, ist unverzüglich durch die Kirchengemeinde der zuständige Unfallversicherungsträger zu informieren. Formulare für diese Unfallanzeige gibt es beim zuständigen Unfallversicherungsträger oder im Internet unter <http://www.vbg.de>, <http://www.bgw-online.de/>, www.lsv.de/gartenbau.

Eine Kopie der Unfallanzeige ist auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu geben.

Welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, hängt davon ab, in welchem Arbeitszweig die Tätigkeit stattfindet. Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirchen, Verwaltungen sowie Schulen in kirchlicher Trägerschaft ist im allgemeinen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (<http://www.vbg.de/>) zuständig; bei Kindergärten und Diakoniestationen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (<http://www.bgw-online.de/>) und bei Friedhöfen die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (www.lsv.de/gartenbau).

Ansonsten wird auf das über die Kirchenkreise in der Landeskirche verteilte Faltblatt „Ehrenamtlich - aber sicher!“, herausgegeben von der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit, verwiesen.

233.12/35-11 **Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Im Nachgang zu KABl 2003 S. 106 wird das aktuelle Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht (Stand: 1. September 2005).

Schwerin, 16. September 2005

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel
Kirchenrat

I. Allgemeinbildende Schulen

1.
Name der Schule: **Evangelische Schule Hagenow**,
Adresse: Augustenstraße 7, 19230 Hagenow,
Telefon: 03883/62 58 75,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Volle Halbtags-
schule der Sekundarstufe I mit Grundschule im Aufbau
mit reformpädagogischem, integrativem Konzept),
Schülerzahl: 78

Pädagogisches Personal: 3,7 Stellen + 1 gFB,
Nicht pädagogisches Personal: 2 gFB.

Die Schule ist mit einem Hort verbunden.

Telefon: 03883/62 58 75

Hortkinder: 22,

Erzieher: 0,68 Stellen,

Übriges Personal: 0 Stellen,

Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpom-
mern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentli-
chen Rechts.

2.

Name der Schule: **Christliche Münsterschule Bad Doberan**,
 Adresse: Thünenstraße 18, 18209 Bad Doberan,
 Telefon: 038203/73 51 52,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Grundschule im
 Aufbau mit reformpädagogischem Konzept),
 Schülerzahl: 39
 Pädagogisches Personal: 1,55 Stellen + 4 gFB,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 038203/73 51 52,
 Hortkinder: 30,
 Erzieher: 0,5 Stellen + 1 gFB,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Christlicher Schulverein Bad Doberan e.V., Maulbeer-
 weg 3, 182009 Bad Doberan

3.

Name der Schule: **Johannesschule Evangelische Grundschule
 Möllenhagen**,
 Adresse: Neue Straße 31, 17219 Möllenhagen
 Telefon: 039928/52 19,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Volle Halbtags-
 schule mit reformpädagogischem, integrativem Konzept),
 Schülerzahl: 40,
 Pädagogisches Personal: 2,84 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0,56 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpom-
 mern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentli-
 chen Rechts.

4.

Name der Schule: **Evangelische Schule „St. Marien“ in Neu-
 brandenburg**,
 Adresse: Schulstr. 3 a, 17033 Neubrandenburg,
 Telefon: 0395/5 84 05 84,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule für den Grund-
 schulbereich (Regionale Schule mit Grundschule,
 Grundschule mit reformpädagogischem, integrativem
 Konzept, Ganztagsangebot), Staatlich genehmigte
 Regionalschule
 Schülerzahl: 264,
 Pädagogisches Personal: 17,92 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,47 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 0395/5 82 01 75
 Hortkinder: 121,
 Erzieher: 3,92 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpom-
 mern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentli-
 chen Rechts.

5.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule Neustrelitz**,
 Adresse: Carlstraße 9, 17235 Neustrelitz,
 Telefon: 03981/25 65 43,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Volle Halbtags-
 schule im Aufbau mit reformpädagogischem, integra-
 tivem Konzept),
 Schülerzahl: 73,

Pädagogisches Personal: 3,6 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1 Werksvertrag.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 03981/25 65 43,
 Hortkinder: 66,
 Erzieher: 2,25 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpom-
 mern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentli-
 chen Rechts.

6.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule „Paulo Freire“
 Parchim**,
 Adresse: Ziegeleiweg 24, 19370 Parchim,
 Telefon: 03871/26 46 94,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Volle Halbtags-
 schule mit reformpädagogischem, integrativem Kon-
 zept, Ganztagsangebot),
 Schülerzahl: 89,
 Pädagogisches Personal: 7,3 Stellen + 2 gFB,
 Nicht pädagogisches Personal: 0,4 Stellen + 4 gFB.
 Die Schule ist mit einer Kindertagesstätte verbunden.
 Telefon: 03871/26 46 95
 Kitakinder: 18,
 Hortkinder: 22,
 Erzieher: 1,55 Stellen,
 Übriges Personal: 1 gFB,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpom-
 mern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentli-
 chen Rechts.

7.

Name der Schule: **Benjamin-Schule Evangelische Schule Meck-
 lenburgische Schweiz**,
 Adresse: Schlossstraße 6, 17139 Remplin
 Telefon: -,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Grundschule als
 Bekenntnisschule im Aufbau mit reformpädagogi-
 schem Konzept),
 Schülerzahl: 8,
 Pädagogisches Personal: 0,55 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Förderverein der Ev. Schule Malchin e.V., Schweriner
 Straße 5, 17139 Malchin

8.

Name der Schule: **CJD Christopherusschule Rostock**,
 Adresse: Groß-Schwaßer-Weg 11, 18057 Rostock,
 Telefon: 0381/106-0,
 Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Gymnasium mit
 Grundschulteil),
 Schülerzahl: 1217,
 Pädagogisches Personal: 99,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 18,0 Stellen,
 Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD).

9.

Name der Schule: **Montessori-Schule, Schwerin**,
 Adresse: Platz der Jugend 25, 19053 Schwerin,

Telefon: 0385/5 55 72 50,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Evangelisch-integrative Grundschule),
Schülerzahl: 134,
Pädagogisches Personal: 13,46 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0,5 Stellen,
Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

10.

Name der Schule: **Ev. Schule „Johannes Gillhoff“ Sekundarstufe I**

Adresse: Friedensstraße 43, 19372 Spornitz,
Telefon: 038726/2 07 38,
Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Regionale Schule mit reformpädagogischem, integrativem Konzept, Ganztagsangebot),

Schülerzahl: 146,
Pädagogisches Personal: 10,26 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0,78 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

11.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule Walkendorf**,
Adresse: Dorfstraße 37, 17179 Walkendorf,
Telefon: 039972/5 03 10,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Volle Halbtagschule mit reformpädagogischem, integrativem Konzept),
Schülerzahl: 67,
Pädagogisches Personal: 4,5 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0,75 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

12.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule Waren**,
Adresse: Güstrower Straße 5, 17192 Waren,
Telefon: 03991/18 71 66,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Volle Halbtagschule mit reformpädagogischem, integrativem Konzept, Ganztagsangebot),
Schülerzahl: 89,
Pädagogisches Personal: 4,87 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0,5 Stellen und 1 Werksvertrag.
Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
Adresse: Richard-Wossidlo-Straße 6, 17192 Waren,
Telefon: 03991/18 05 85,
Hortkinder: 44,
Erzieher: 1,5 Stellen,
Übriges Personal: 0 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

13.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule Wismar**,
Adresse: Lenensruher Weg 28, 23970 Wismar,

Telefon: 03841/22 51 48,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Volle Halbtagschule mit reformpädagogischem, integrativem Konzept, Ganztagsangebot),
Schülerzahl: 82,
Pädagogisches Personal: 5,3 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 1,75 Stellen + 1 gfB.
Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
Telefon: 03841/22 51 48,
Hortkinder: 66,
Erzieher: 2,25 Stellen,
Übriges Personal: 0 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

II. Förderschulen

1.

Name der Schule: **Schule zur individuellen Lebensbewältigung**,
Adresse: Kloster Dobbertin, Am Kloster, 19399 Dobbertin,
Telefon: 038736/86-134,
Schulform: Staatlich anerkannte Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung,
Schülerzahl: 68,
Pädagogisches Personal: 11,0 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
Träger: Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH.

2.

Name der Schule: **Schule zur individuellen Lebensbewältigung**,
Adresse: Plöggenseering 67, 23936 Grevesmühlen,
Telefon: 03881/73 10 00,
Schulform: Staatlich anerkannte Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung,
Schülerzahl: 78,
Pädagogisches Personal: 28,44 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 2,8 Stellen,
Träger: Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH.

3.

Name der Schule: **St. Michael-Schule**,
Adresse: Fährstraße 25, 18147 Rostock,
Telefon: 0381/645-205,
Schulform: Staatlich anerkannte Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung,
Schülerzahl: 91,
Pädagogisches Personal: 20,9 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 7,25 Stellen,
Träger: Michaelshof, Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung, Rostock.

4.

Name der Schule: **Weinbergsschule**,
Adresse: Eutiner Straße 3, 19057 Schwerin,
Telefon: 0385/4 84 21 04,
Schulform: Staatlich anerkannte kooperative Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung,
Schülerzahl: 66,

Pädagogisches Personal: 22,95 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

III. Berufsbildende Schulen

1.
Name der Schule: **Berufliche Schule Stift Bethlehem**,
Adresse: Bahnhofstraße 20, 19288 Ludwigslust,
Telefon: 03874/433-356,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule, (Höhere Berufsfachschule),
Schülerzahl: 92,
Pädagogisches Personal: 3,50 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0,44 Stellen,
Träger: Stift Bethlehem, Ludwigslust.

2.
Name der Schule: **Berufliche Schule am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum**,
Adresse: Salvador-Allende-Straße 30, 17036 Neubrandenburg,
Telefon: 0395/755-2351,
Schulform: Öffentliche berufliche Schule,
Schülerzahl: 380,
Pädagogisches Personal: 14,0 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
Träger: Evangelische Klinikumsbetriebsgesellschaft mbH.

3.
Name der Schule: **Evangelische Altenpflegeschule**,
Adresse: Bleicher Ufer 11, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/487 82 44,
Schulform: Staatlich anerkannte Ersatzschule (Höhere Berufsfachschule),
Schülerzahl: 190,
Pädagogisches Personal: 5,0 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 0,75 Stellen,
Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

225.49/112

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2006

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkswirtschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft

gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und - je nach Stelle - eine Aufwandsentschädigung von 266 Euro bis 336 Euro gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 18. November 2005 vorliegen.

Pfarrstellenausschreibungen

246.01/225

Ausschreibungstext für die Pfarrstelle im Evangelischen Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern

Die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs suchen für das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern - möglichst zum 1. März 2006 - eine Pfarrerin für die Leitung des Frauenwerks mit dem Dienstumfang von 75 %.

Das Frauenwerk ist seit dem Jahr 2000 ein gemeinsames Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, in dem eine intensive und anregende Zusammenarbeit der Frauen in beiden Kirchen erfolgreich praktiziert wird.

Dienstort ist zunächst Stralsund, kann sich aber im Zuge der Kooperation beider Landeskirchen ändern. Der Arbeitsbereich umfasst die Territorien beider Landeskirchen.

Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von 6 Jahren.

Das Kuratorium wünscht sich eine Bewerberin, die mit Engagement und Kreativität, mit theologischen Impulsen aus der Perspektive von Frauen die Arbeit gestaltet. Zu ihrem Aufgabebereich gehören konzeptionelle Arbeiten, das Entwickeln des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit der Referentin, die Durchführung der Angebote, besonders auf landeskirchlicher Ebene, seelsorgerliche Aufgaben, die Geschäftsführung und die Mitarbeit in kirchlichen Gremien.

Erwartet wird die Bereitschaft zu Mobilität, Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen und in der Leitung von Kursen.

Die neue Pfarrerin trifft im Frauenwerk auf engagierte ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen, die sich auf die Zusammenarbeit freuen.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. November 2005.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald.

Weitere Auskünfte zum Ev. Frauenwerk erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kuratoriums Sylvia Giesecke: Tel.: (03 83 04) 2 57. Informationen über das Ev. Frauenwerk finden Sie auch unter: www.evfrauenwerk-mv.de.

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt folgende Ausschreibungen mit:

Im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien (Arbeitsstätte Hamburg) ist die Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten für das Arbeitsgebiet Kindergottesdienst ab sofort zu besetzen. Es handelt sich um ein eingeschränktes Dienstverhältnis (50 %). Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber wird durch die Kirchenleitung auf die Dauer von 5 Jahren zur/zum Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit in der nordelbischen Kirche berufen. Dienstort ist Hamburg.

In enger Zusammenarbeit mit einem weiteren im PTI für den Bereich Kindergottesdienst tätigen wissenschaftlichen Mitarbei-

ter (50 %) hat die gesuchte Pastorin/der gesuchte Pastor für den Gesamtbereich der nordelbischen Kirche vor allem folgende Aufgaben; sie bzw. er

- fördert die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern und berät Gemeinden bei der Einführung von Kindergottesdienstangeboten;
- veranstaltet regionale und zentrale Fortbildungsveranstaltungen für ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen und Pastor/innen;
- erstellt Arbeitshilfen, Materialien und Konzeptionen für die Kindergottesdienstarbeit;
- beteiligt sich an der Entwicklung von Projekten und an der Durchführung von besonderen Aktionen;
- unterstützt haupt- und ehrenamtlich Tätige, Teams, Gemeinden und Konvente in Fragen des geistlichen Lebens mit Kindern;
- beobachtet gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das Arbeitsfeld Kirche mit Kindern;
- vertritt die Belange der Kindergottesdienstarbeit in der Öffentlichkeit und innerhalb der nordelbischen Kirche;
- pflegt die Kooperation mit den Kindergottesdienstbeauftragten der Kirchenkreise und die Beziehungen zu anderen Diensten und Werken der NEK und auf EKD-Ebene.

Das PTI wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die/der Freude an der Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen im PTI sowie Interesse an den Gesamtbelangen der religionspädagogischen Arbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Instituts hat. Das PTI ist eine Einrichtung der NEK zur Förderung der Bildungsarbeit in den Schulen und in den Gemeinden (nähere Informationen im Internet unter www.pti-nordelbien.de).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter, Folkert Doedens, gern zur Verfügung (Tel. (040) 30 62 0-13 01; E-Mail: folkert.doedens@pti-hamburg.de).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Dezernat E des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. Oktober 2005

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Amt der Pröpstin/Hauptpastorin bzw. des Propstes/Hauptpastors für den Bezirk Süd/Ost an der Hauptkirche St. Jacobi zum 1. September 2006 neu zu besetzen.

Der Kirchenkreis verfolgt im Blick auf die besondere Situation in der Großstadt folgende Ziele:

- Wir nehmen als Teil der nordelbischen Kirche unseren Verkündigungsauftrag wahr im Dialog mit den besonderen Herausforderungen der Großstadt, mit klarem Eintreten für unsere Überzeugungen, in ökumenischer Gemeinschaft mit anderen und im Dienst an den Menschen. Die Feier des Gottesdienstes hat deshalb eine herausragende Bedeutung.

- Wir fördern zielgerecht die Entwicklung der Gemeinden, Regionen, Dienste und Werke des Kirchenkreises, um auch in Zukunft handlungs- und gestaltungsfähig zu sein.
- Wir wollen auch als ein im Rahmen des nordelbischen Reformprozesses vergrößerter Kirchenkreis nordelbische Zusammengehörigkeit stärken und mit anderen Trägern kirchlicher Verantwortung in Hamburg eng zusammenarbeiten.

Der Kirchenkreisbezirk Süd/Ost umfasst Gemeinden östlich der Alster wie Winterhude, Uhlenhorst, Hamm, Horn und Barmbek, darunter auch solche in sozialen Brennpunkten wie Dulberg. Die meisten von ihnen befinden sich in Fusionsprozessen oder haben sie abgeschlossen. Die Begleitung der Kirchenvorstände, Pastorinnen und Pastoren durch die drei Pröpstin/Pröpste wird von der Stabsstelle „Gemeinde- und Personalentwicklung“ wirkungsvoll unterstützt. Die geistlich-seelsorgerliche Begleitung hat dabei ein besonderes Gewicht. Der Zuschnitt des Bezirkes kann sich - abhängig von den endgültigen Entscheidungen der nordelbischen Synode zur Fusion der Kirchenkreise - noch verändern.

An St. Jacobi sammelt sich eine lebendige Personal- und Gottesdienstgemeinde. Die anspruchsvolle Predigt und die herausragende Kirchenmusik haben deshalb einen hohen Stellenwert. Die Kirchenmusik bietet zudem ein breites Spektrum an Werken vieler Stilrichtungen vom Mittelalter bis zur Moderne.

St. Jacobi versteht sich als besonderer Ort der „Kirche im Dialog“. Weltoffenheit, hansestädtische Liberalität, geistliche Klarheit und die besondere Nähe zur Kaufmannschaft der Stadt verbinden sich hier mit dem Willen zu ökumenischem und interreligiösem Dialog.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit klarem Profil und geistlicher Ausstrahlung, die bereit und imstande ist,

- mit Überzeugungskraft zu predigen und Leitungsverantwortung im Kirchenkreis und an der Hauptkirche wahrzunehmen und dabei
- bewahrene Traditionen und Erfordernisse des 21. Jahrhunderts miteinander in Einklang zu bringen und an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft zu arbeiten,
- die Verbindung des Amtes eines Propstes/einer Pröpstin mit dem der Hauptpastorin/des Hauptpastors an der Hauptkirche als Chance kirchenleitenden Handelns im Kirchenkreis zu nutzen, Kontakte mit Kultur, Kunst, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu pflegen, und Leitung auch in der Beteiligung am öffentlichen Diskurs wahrzunehmen,
- zielgerichtete Perspektiven für die kirchliche Arbeit im jetzigen wie künftigen Kirchenkreis zu entwickeln und umzusetzen und
- gute Zusammenarbeit an St. Jacobi und auf den unterschiedlichen Ebenen der nordelbischen Kirche in Hamburg zu einem eigenen Anliegen zu machen.

Die Dauer des Berufszeitraumes hängt von Regelungen ab, die im Kontext des nordelbischen Reformprozesses noch zu treffen sein werden.

Bewerbungen sind zu senden an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Maria Jepsen, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Informationen geben für den Kirchenkreisvorstand Propst Dr. Johann Hinrich Claussen (0 40) 36 89 27 0) und für St. Jacobi Dr. Johann Christoph Duvigneau (0 40) 30 37 37 28.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. November 2005. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angebe-

nen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der St. Ansgar-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Rantzaue ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Dezember 2005 oder später mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 50 %. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Es ist beabsichtigt, die neue StelleninhaberIn/den neuen Stelleninhaber zusätzlich mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn mit einem Dienstumfang von 50 % zu beauftragen.

Die Kirchengemeinde St. Ansgar liegt im Süden von Elmshorn und ist städtisch geprägt. Öffentliche Einrichtungen und alle Schularten sind schnell erreichbar. Die Kirchengemeinde hat 4.300 Gemeindeglieder.

Im Zuge der Regionalisierung des Bereichs Elmshorn befindet sich die Kirchengemeinde St. Ansgar in einer Phase der Neuorientierung. Die bisherigen zwei Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100 % wurden auf zwei Pfarrstellen zu je 50 % reduziert. Die 2. Pfarrstelle ist seit Mai 2005 mit einer Pastorin im eingeschränkten Dienstumfang (50 %) besetzt. Neben einem traditionsbewussten Teil vorwiegend älterer Gemeindeglieder suchen junge Familien Kontakt zum kirchlichen Leben. Sie sind aufgeschlossen für neue Formen des Gottesdienstes und des Gemeindelebens.

Der gut besuchte Gottesdienst, der zumeist nach Agende I gefeiert wird, stellt den Mittelpunkt des Gemeindelebens dar. Viele junge Familien wohnen im Gemeindegebiet und sind für Familiengottesdienste, Kinderbibelwochen u.a. sehr ansprechbar. Der Kindergarten der Kirchengemeinde mit 60 Plätzen sowie die Kirchenmusik mit einem hauptamtlichen A-Kirchenmusiker tragen wesentliche Teile der Gemeindegliederarbeit.

Die Kirchengemeinde St. Ansgar wird zum Jahreswechsel mit der benachbarten Luther-Kirchengemeinde (mit 8.000 Gemeindegliedern und 2,75 Pfarrstellen) fusionieren.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Ansgar wünscht sich eine Persönlichkeit, die bereit ist,

- mit einem jungen und engagierten Kirchenvorstand zusammen zu arbeiten,
- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens zu haben,
- die Gemeindegliederarbeit thematisch aufzuteilen und bezirksübergreifend zu arbeiten,
- den eigenen Schwerpunkt im Bereich der Senioren- und Erwachsenenarbeit zu sehen.

Die Kirchengemeinde St. Ansgar ist mit den anderen sechs Elmshorner Kirchengemeinden eingebunden in den Kirchengemeindeverband Elmshorn.

Der Kirchengemeindeverband Elmshorn fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Elmshorn durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Kirchengemeinden gegenüber den kommunalen und staatlichen Körperschaften. Er ist Träger des Evangelischen Friedhofs und eines Seniorenstiftes. Die Verwaltung des Vermögens und der Liegenschaften gehört ebenso zu seinem Aufgabenbereich. Zukünftig wird der Kirchengemeindeverband Träger der Kindertageseinrichtungen der Elmshorner Kirchengemeinden.

Für den Kirchengemeindeverband Elmshorn wird eine Kirchenkreispfarrstelle für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn mit eingeschränktem Dienstumfang (50%) eingerichtet. Bisher wurde die Geschäftsführung ehrenamtlich wahrgenommen. Durch die Einrichtung dieser Pfarrstelle ist nun die Möglichkeit gegeben, die Ausgestaltung der Geschäftsführung im Zusammenwirken mit den Gremien des Kirchengemeindeverbandes zu entwickeln. Dies soll gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber geschehen.

Der Kirchengemeindeverband Elmshorn sucht eine Persönlichkeit

- mit Erfahrung in Leitungs- und Verwaltungsaufgaben,
- mit betriebswirtschaftlichem Grundwissen,
- mit der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Kirchenvorständen und anderen kirchlichen Gremien,
- mit dem Geschick, die kirchlichen Anliegen der Region nach innen und außen zu vertreten.

Die Kirchengemeinde St. Ansgar wird eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen. Bei der Suche werden die Wünsche der Bewerberin/des Bewerbers gern berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Wartenberg-Potter, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzeburg, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Nicola Nehmzow, Tel. (0 41 21) 6 24 58 (St. Ansgar) und Herr Pastor Ralph-Martin Appel, Tel. (0 41 21) 9 30 95 (Kirchengemeindeverband Elmshorn).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. Oktober 2005. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben

Schwerin, 19. September 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

3107-20/

Pastorin Anja Kiesow, Schlotheim, wird mit Wirkung vom 1. August 2005 die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eldena übertragen. Damit erfolgt ihre Berufung zur Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 11. Juli 2005

Beste
Landesbischof

7601-20/17

Pastor Wilhelm Lömpcke, Gifhorn, wird mit Wirkung vom 1. August 2005 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwarz beauftragt. Sein Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, 14. Juli 2005

Beste
Landesbischof

PA Seidel, Cornelia/12-5

Pastorin Cornelia Seidel, Muchow, wird mit ihrer Zustimmung mit Wirkung vom 1. September 2005 weiterhin für die Dauer von drei Jahren gemäß § 92 Pfarrergesetz für 50 % des Dienstumfangs für die Tätigkeit in der regionalen Jugendarbeit im Kirchenkreis Parchim vom pfarramtlichen Dienst beurlaubt. Ihr Dienstumfang in der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Muchow beträgt in dieser Zeit 50 %.

Schwerin, 18. August 2005

Beste
Landesbischof

PA Raatz, Daniela/16-2

Vikarin Daniela Raatz, Hagenow, wird mit Wirkung vom 1. September 2005 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kavelstorf erteilt.

Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 18. August 2005

Beste
Landesbischof

PA Höpfner, Johannes/21-2

Vikar Johannes Höpfner, Lübeck, wird mit Wirkung vom 1. September 2005 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neukalen erteilt.

Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 18. August 2005

Beste
Landesbischof

PA Caspar, Heike/7-6

Pastorin z.A. Heike Caspar, Kavelstorf, wird mit Wirkung vom 1. September 2005 zur Fortführung ihres Probedienstes mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dambeck/Beidendorf beauftragt. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, 19. August 2005

Beste
Landesbischof

PA Öffner, Matthias/2-4

Der Dienstumfang von Pastor z.A. Matthias Öffner, der mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dambeck/Beidendorf beauftragt ist, wird mit Wirkung vom 1. September 2005 auf 50 v.H. festgesetzt.

Schwerin, 19. August 2005

Beste
Landesbischof

PA von Oltersdorff-Kalettkä, Annette/

Pastorin Annette von Oltersdorff-Kalettkä, Neukalen, wird auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Wirkung vom 1. September 2005 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen.

Schwerin, 19. August 2005

Beste
Landesbischof

PA Röschmann-Tluczykont, Saskia/8-2

Vikarin Saskia Röschmann-Tluczykont, Parchim, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung

der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herrnburg erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 15. September 2005

Beste
Landesbischof

PA Reinhardt, Brit/

Pastorin Brit Reinhardt, Mölln, wird gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2005 für die Dauer von einem Jahr für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beurlaubt.

Schwerin, 15. August 2005

Beste
Landesbischof

PA Frahm, Wolfgang/38-2

Pastor Wolfgang Frahm, Sanitz, tritt gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2005 in den Ruhestand.

Schwerin, 8. August 2005

Beste
Landesbischof

PA Scharnweber, Alfred/36-4

Propst Alfred Scharnweber, Boizenburg, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 12. September 2005

Beste
Landesbischof

PA Wöhlke, Helmuth/29-1

Am 9. August 2005 ist Herr Helmuth Wöhlke, Schwerin, im Alter von 97 Jahren verstorben.

Herr Wöhlke war seit dem 1. November 1948 im Dienst der mecklenburgischen Landeskirche, zunächst als Kirchensteueramtsleiter im Kirchensteueramt Schwerin, dann ab dem 1. März 1967 als Leiter der Landeskirchenkasse im Oberkirchenrat.

„Der Herr ist mein Hirte, mir wird an nichts mangeln.“

Psalm 23,1

Schwerin, 24. August 2005

Der Oberkirchenrat
Rausch

